

Gemeinde Bartow

Vorlage	Vorlage-Nr:	03/BV/095/2015
	Datum:	24.09.2015
federführend:	Verfasser:	Lieckfeldt, Ivonne
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Gebührensatzung für den Friedhof in Groß Below und die Benutzung der Feierhallen in Groß Below und Bartow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	16.10.2015	03 Gemeindevertretung Bartow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Bartow beschließt eine neue Friedhofssatzung für den Friedhof in Groß Below und die Benutzung der Feierhallen in Groß Below sowie in Bartow.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für den Friedhof in Groß Below und die Benutzung der Feierhallen in Groß Below sowie in Bartow mit folgenden Gebührentarifen:

§ 5 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren:

- | | |
|--|---|
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte Ruhezeit 25 Jahre | € |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte Ruhezeit 25 Jahre | € |

(2) Gebühr Feierhallenbenutzung:

- | | |
|---------------|---|
| 1. Groß Below | € |
| 2. Bartow | € |

(3) vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:

- | | |
|--|---|
| 1. jährliche Gebühr für eine Wahlgrabstätte | € |
| 2. jährliche Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte | € |

Anlage/n:

Gebührensatzung Friedhof Groß Below und Feierhallen_GV_neu.pdf

Gebührensatzung

für den Friedhof in Groß Below und die Benutzung der Feierhallen in Groß Below und Bartow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Gemeindevertretung am 16.10.2015 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes in Groß Below und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

- | | |
|--|------------|
| (1) Grabnutzungsgebühren: | |
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte Ruhezeit 25 Jahre | 162,97 €*) |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte Ruhezeit 25 Jahre | 110,72 €*) |
| (2) Gebühr Feierhallenbenutzung: | |
| 1. Groß Below | 28,41 €*) |
| 2. Bartow | 112,70 €*) |
| (3) vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer: | |
| 1. jährliche Gebühr für eine Wahlgrabstätte | 18,00 €*) |
| 2. jährliche Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte | 12,00 €*) |

§ 6

Bestattung von Nichtberechtigten

Für die Bestattung von Personen, die nicht zu den Beerdigungsberechtigten gemäß § 3 S. 2 und § 14 Abs. 2 S. 2 der Friedhofsordnung gehören, ist zu den Gebühren in § 5 Abschnitt (1) ein Zuschlag von 100 % zu entrichten.

§ 7

Überschreiten der Nutzungszeit

Bei Wahlgräbern ist für jedes über die Nutzungszeit hinausgehende Jahr eine Gebühr von 1/25 der Gebühr für die Grabstelle zu entrichten.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 9

Rechtsmittel

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung das Recht des Widerspruchs zu. Es ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bartow, 16.10.2015

Heiden
Bürgermeister

*) Bei den Gebühren handelt es sich um errechnete Werte lt. Kalkulation.
Davon abweichende geringere Gebühren müssten auf der Gemeindevertretersitzung vom 16.10.2015 beschlossen. Danach wird die Satzung mit den beschlossenen Gebühren ausgefertigt und unterzeichnet.